



Stadtgemeinde Judenburg – Hauptplatz 1 – 8750 Judenburg

**Stadtgemeinde Judenburg**  
**Politischer Bezirk Murtal**  
**Bundesland Steiermark**

**Zahl: JU/1/HR-SV/108**

## **Tarifordnung für die Benützung öffentlichen Gutes**

### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich**

Aufgrund der Bestimmungen des § 72 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967 i.d.g.F. wird die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Judenburg vom 01.10.1987 über die Ausschreibung und Erhebung von Entgelten für die Benützung öffentlichen Gutes in der Fassung der Verordnung vom 13.11.2001 wie folgt abgeändert:

Die Gemeinde als Eigentümerin des öffentlichen Gutes kann die über den Gemeindegebrauch hinausgehende Benützung untersagen oder von der Entrichtung eines Entgeltes abhängig machen.

Für jede über den Gemeindegebrauch hinausgehende Benützung öffentlichen Gutes bedarf es daher einer bzw. ggf. mehrerer vorausgehender Bewilligungen durch die Stadtgemeinde. In dieser Genehmigung ist die Dauer der Benützung zu begrenzen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Bewilligung des Ansuchens. Der Antrag auf Bewilligung ist beim Städtischen Bauamt schriftlich einzubringen.

Die Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden, ohne dass es einer besonderen Begründung bedarf. Sie kann von der Erfüllung besonderer Bedingungen und

Auflagen abhängig gemacht werden. Eine Übertragung der Nutzungsbewilligung an Dritte ist ausgeschlossen.

Das Benützungsrecht erlischt zudem mit

- a) Ablauf der in der Bewilligung gesetzten Frist
- b) dem Tod oder dem Verzicht des Benützers

Der Benützer haftet der Stadtgemeinde gegenüber für alle Schäden, die durch die Benützung entstehen bzw. entstanden sind. Nach Ablauf der Bewilligung ist der ordnungsgemäße frühere Zustand auf Kosten des Benützers wieder herzustellen. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung durch den Nutzungswerber werden diese Arbeiten auf Kosten und Gefahr des Benützers durch die Stadtgemeinde Judenburg selbst durchgeführt oder Dritte beauftragt.

Bei Inanspruchnahme öffentlichen Gutes ohne Genehmigung bzw. bei nicht den Auflagen entsprechende Benützung ist die Gemeinde berechtigt, die Einrichtung am öffentlichen Gut auf Kosten des Nutzungswerbers in den früheren ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

## **§ 2**

### **Benützungsentgelt**

Für die Benützung öffentlichen Gutes, beispielsweise die Einrichtung von Gastgärten, Aufstellung von Verkaufshilfen und mobilen Plakatständern sowie das Anbringen von Fahnen an den Straßenbeleuchtungsmasten werden nachfolgende Benützungsentgelte festgesetzt:

#### **Abs. 1      Gastgärten:**

- a)      in der Zone 1 (blau gem. Beilage)  
          (Innenstadtbereich: Martiniplatz – Kreisverkehr BP-Tankstelle)  
          in Judenburg je m<sup>2</sup> und Saison (April – Oktober) ...    EUR 10,00
- b)      in der Zone 2 (grün gem. Beilage)  
          (außerhalb der Zone 1)  
          in Judenburg je m<sup>2</sup> und Saison (April – Oktober) ...    EUR 6,00

**Abs. 2 Verkaufshilfen:**

jeder transportable Gegenstand als selbstständige Betriebsstätte (Verkaufsstände) je m <sup>2</sup> und Tag .....	EUR 0,24
jedoch eine Mindestgebühr pro Tag .....	EUR 8,00

**Abs. 3 Mobile Plakatständer:**

(soweit diese nicht ausdrücklich der Wahlwerbung politischer Parteien dienen) pro Stück und Tag .....	EUR 2,50
ab 20 Stück pro Stück und Tag .....	EUR 2,00

**Abs. 4 Fahnen auf Straßenbeleuchtungsmasten:**

pro Stück und Tag .....	EUR 1,50
-------------------------	----------

Die Montage und Demontage der Fahnen wird ausschließlich über die Stadtwerke Judenburg AG ausgeführt und kommt separat zur Verrechnung. Die Benützungsdauer der Straßenbeleuchtungsmasten für die Anbringung der Fahnen ist auf maximal 2 Monate zu begrenzen.

**Abs. 5 sonstige Benützungen:**

Für jede andere Benützung öffentlichen Gutes, die nicht den Punkten Abs. 1 – Abs. 4 zugeordnet können, sind pro m<sup>2</sup> der in Anspruch genommenen Fläche für jede volle oder angefangene Woche EUR 0,50 (mindestens jedoch EUR 3.- pro Woche) zu verrechnen.

**§ 3**

**Umsatzsteuer**

In den in dieser Benützungsordnung vorgesehenen Tarifen ist die gesetzliche Umsatzsteuer nicht enthalten und ist den vorgenannten Beträgen, sofern es sich um die Benützung von Privatgrundstücken der Stadtgemeinde Judenburg handelt, hinzuzurechnen.

## § 4 Befreiungen

Nachstehende Tatbestände sind von den Tarifen dieser Benützungsbefreiung befreit:

1. Werbung für Zirkusveranstaltungen
2. Eine Reklameeinrichtung pro Gewerbebetrieb unmittelbar bei der Betriebsstätte bzw. eine sonstige Nutzung des öffentlichen Gutes unmittelbar bei der Betriebsstätte im Ausmaß von max. 5 m<sup>2</sup>
3. Sonnenschutzplanen, Markisen und ähnliche Wetterschutzeinrichtungen
4. Hinweistafeln und mobile Plakatständer von Vereinen mit Sitz in Judenburg
5. Eine Hinweistafel pro ansässigem Arzt
6. Benützung öffentlichen Gutes durch Bund, Land, Gemeinden oder politischen Parteien im Rahmen der Wahlen
7. Unternehmen im Sinne des Steiermärkischen Benützungsbefreiungsgesetz, LGBl. 05/1954 i.d.g.F., welche zur Entrichtung einer Benützungsbefreiung an die Stadtgemeinde Judenburg verpflichtet sind
8. Beteiligungsunternehmen der Stadtgemeinde Judenburg
9. das Anbringen dekorativer Lichtanlagen in der Adventzeit
10. Einrichtungen der Stadtgemeinde Judenburg

Die Benützungsbefreiung tritt mit 01.07.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Judenburg vom 13.11.2001 außer Kraft.